Hansestadt Wipperfürth **V/2014/132**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Grundsatzbeschluss über die Zahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden und über die Stellvertretung von Ausschussmitgliedern

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	24.06.2014	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Festlegungen zwingend andere Regelungen vorgeschrieben sind, gilt für die Wahlzeit des Rates 2014 bis 2020 folgender Grundsatzbeschluss:

1. Für alle Ratsausschüsse werden ein Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende benannt bzw. gewählt.

2. Stellvertretende Ausschussmitglieder für die dem einzelnen Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder sind alle anderen Ratsmitglieder der entsprechenden Fraktion in alphabetischer Reihenfolge, die nicht Mitglieder dieses Ausschusses sind.

3. Für die stimmberechtigten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger) kann der Rat andere Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger als persönliche Stellvertreter wählen. Dabei kann er im Einzelfall sowohl ein stimmberechtigtes Ratsmitglied als persönlichen Stellvertreter eines sachkundigen Bürgers wählen als auch umgekehrt. Ist im Vertretungsfall die Liste der persönlichen Stellvertreter erschöpft, gilt die Grundsatzregel der Ziffer 2.

4. Im Verhinderungsfall sorgt das Ausschussmitglied für die Teilnahme eines Vertreters an der Sitzung gemäß Ziffern 2 und 3.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zu 1.:
Die Gemeindeordnung schreibt nicht vor, wie viele stellvertretende Ausschussvorsitzende die Ausschüsse des Rates haben müssen. Die im Beschlussentwurf empfohlene grundsätzliche Regelung hat sich in den vorausgegangenen Wahlperioden des Rates bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

Zu 2. bis 4.:

Der Grundsatzbeschluss entspricht inhaltlich den Grundsatzbeschlüssen, die auch in den vergangenen Wahlperioden jeweils in der konstituierenden Ratssitzungen gefasst wurden. In den Ziffern 3 und 4 wurden geringfügige redaktionelle Änderungen zur Klarstellung vorgenommen.

Die Einschränkung im Eingangssatz des Beschlussentwurfs betrifft folgende gesetzlich anders geregelte Ausnahmen:

Haupt- und Finanzausschuss

Vorsitz
Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Dieser Vorsitz fällt also nicht in das Bestimmungsrecht der Fraktionen nach § 58 Abs. 5 GO NRW.

Jugendhilfeausschuss

Vorsitz
Hier gilt die in § 4 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth angeführte spezialgesetzliche Regelung. Danach werden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreise der Mitglieder, die dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören, gewählt.

Mitglieder
Hier wird auf die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth verwiesen
(§ 4 Abs. 2):
„Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt; für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen dem Rat der Stadt Wipperfürth angehören können."
Die Vertretungsregel unter Ziffer 2 des Beschlussentwurfes kommt also hier nicht zum Tragen.

Wahlausschuss

Vorsitz
Vorsitzender des Wahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister (Hauptgemeindebeamter des Wahlgebietes, der gleichzeitig Wahlleiter ist). Stellvertretender Wahlleiter - damit zugleich im Verhinderungsfalle des Wahlausschussvorsitzenden - ist sein Vertreter im Amt.

Mitglieder
Für alle Beisitzer wählt der Rat eine/n persönliche/n Stellvertreter/in. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung. Eine darüber hinausgehende Vertretung im Sinne der Ziffer 2 des Grundsatzbeschlusses ist also auch hier nicht möglich bzw. geboten.